

# Jugendordnung

---

## Präambel

Die Vereinsjugend des *Sport-Club Rot-Weiß Lintorf 1928 e.V.* tritt für Fairness und einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport ein sowie für die Förderung der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Hierzu sucht die Vereinsjugend die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und setzt sich für internationale Verständigung ein.

Die Vereinsjugend verurteilt jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

## § 1 Mitgliedschaft

Mitglieder<sup>1</sup> der Vereinsjugend des *Sport-Club Rot-Weiß Lintorf 1928 e.V.* sind alle aktiven und passiven Jugendlichen in den Jugendmannschaften sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter nach § 6 dieser Jugendordnung.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
  - i. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit und die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins;
  - ii. die Durchführung von Freizeit- und Wettkampfangeboten, inklusive der entsprechenden Trainingsangebote;
  - iii. die Organisation jugendgemäßer, außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten);
  - iv. der Schutz der Mitglieder vor Missbrauch jeglicher Art im Rahmen eines Präventionskonzeptes.

---

<sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen *männlich, weiblich und divers (m/w/d)* verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 3 Jugendorgane

Organe der Vereinsjugend sind:

- i. die Jugendversammlung;
- ii. der Jugendvorstand.

### § 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge in Textform. Auf den vereinsseitig genutzten Kommunikationsplattformen wird auf die Versammlung hingewiesen.
- (3) Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Versammlung hat innerhalb von 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden.
- (4) Über Anträge, die noch nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jugendversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Jugendvorstand eingegangen sind. Anträge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Die ergänzte, neue Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Vereinsmitgliederliste geführt sind.
- (6) Vertreter des Vereinsvorstandes sind bei den Jugendversammlungen herzlich willkommen. Der Vereinsvorstand wird über den Zeitpunkt der Jugendversammlung rechtzeitig informiert.
- (7) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Elternbeirates nach § 7 dieser Jugendordnung werden als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht eingeladen.
- (8) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, Vereinsmitglieder, die sich auf ein Wahlamt in der Vereinsjugend bewerben möchten, ohne in ihr Mitglied zu sein, zur Jugendversammlung einzuladen, wenn sie ihre Absicht eine Woche vor der Versammlung dem Jugendvorstand schriftlich mitgeteilt haben. Diese Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht während der Versammlung.
- (9) Gäste und Besucher sind nur mit Zustimmung der Jugendversammlung zulässig.

(10) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- i. die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes;
- ii. die Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes;
- iii. die Entgegennahme des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- iv. die Entlastung des Jugendvorstandes;
- v. die Wahl des Jugendvorstandes;
- vi. die Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein;
- vii. die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend;
- viii. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(11) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen:

- i. auf Beschluss des Jugendvorstandes;
- ii. wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt hat.

(12) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmung und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung bleiben jeweils unberücksichtigt.

(13) Die Mitglieder der Vereinsjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Der Jugendvorstand**

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

- i. dem Jugendleiter;
- ii. bis zu zwei stellvertretenden Jugendleitern;
- iii. dem Jugendkassierer;
- iv. bis zu zwei Jugendvertretern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl für eine Jugendmannschaft spielberechtigt sind.

(2) Der Jugendvorstand besteht aus mindestens dem Jugendleiter, einem stellvertretenden Jugendleiter und dem Jugendkassierer.

(3) Die Verteilung der Aufgaben regelt der Jugendvorstand selbstständig.

- (4) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Im Verhinderungsfall hat einer seiner Stellvertreter Stimmrecht im Gesamtvorstand in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten.
- (5) Die Mitarbeiter des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung gilt nicht für die Jugendvertreter, die bei Ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- (7) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Halbjahr statt. Auf Antrag der Hälfte des Jugendvorstandes ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (9) Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.
- (10) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen oder abberufen. Für herausgehobene Aufgaben kann er zudem Beauftragte benennen.
- (11) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (12) Sollte ein Mitglied des Jugendvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit ausfallen, den Verein wechseln oder zurücktreten, ist der Jugendvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Sollte danach eine Jugendversammlung ohne Jugendvorstandswahl stattfinden, muss das kommissarische Mitglied für die restliche Amtszeit durch die Jugendversammlung bestätigt werden.

## **§ 6 Trainer, Betreuer und Mitarbeiter**

Der Jugendvorstand ist berechtigt, Trainer und Betreuer sowie Mitarbeiter im Verein zu benennen und abzubrufen. Alle Trainer, Betreuer und Mitarbeiter müssen in einer Liste geführt werden und zählen zu den berufenen Mitgliedern. Sie sind - sofern Vereinsmitglieder - Stimmberechtigte der Jugendversammlung.

## **§ 7 Elternbeirat**

- (1) Zur Einbindung der Eltern wird ein Elternbeirat gebildet, der sich aus dem Jugendleiter und je zwei gewählten Elternvertretern aus jeder Mannschaft zusammensetzt.
- (2) Der Elternbeirat unterstützt den Jugendvorstand dabei, die Elternarbeit im Verein zu koordinieren, und dient als Kommunikationsplattform zwischen Jugendvorstand und Eltern.
- (3) Es können nur Eltern in den Elternbeirat gewählt werden, deren Kinder Vereinsmitglieder und zum Zeitpunkt der Wahl für eine Jugendmannschaft spielberechtigt sind. Die Wahl findet auf einem Elternabend statt, zu dem die Trainer am Anfang der Saison einladen. Es ist ein Protokoll über das Wahlergebnis zu führen und dem Jugendvorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zuzustellen.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Diese bereiten gemeinsam mit dem Jugendleiter die Sitzungen des Elternbeirates vor, stellen die Tagesordnung auf und laden ein.
- (5) Der Elternbeirat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Halbjahr
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden gemäß § 4 Abs. 7 dieser Jugendordnung vom Jugendvorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zur Jugendversammlung eingeladen.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können vom Jugendvorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Jugendvorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 8 Jugendfinanzen**

- (1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln, die sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder ergeben. Gleiches gilt unter Berücksichtigung einer eventuellen Zweckbindung für Fördermittel und Spenden. Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen werden über das Wirtschaftskonto des Vereins abgewickelt.
- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- (3) Die Jugendfinanzen sind mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 9 Spielordnung**

- (1) Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des WFV, des FVN sowie die Spielordnung des Fußballkreises bzw. die Jugendordnung des DFB.
- (2) Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Ordnung wurde durch die Jugendversammlung am 07.10.2021 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2021 bestätigt.
- (2) Die bisherige Jugendordnung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.